21. März 2013

Deutsche Umwelthilfe

Stellungnahme

zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Das Bundeswirtschaftsministerium hat der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) am 11. März 2013 per E-Mail der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) übersandt, mit dem Hinweis, dass bis zum 21. März 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme bestehe.

Zunächst möchten wir betonen, dass angesichts der kurzen Frist zur Stellungnahme nur die wesentlichen Kritikpunkte aufgezeigt werden können.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zum vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung.

1.

Grundsätzlich begrüßen wir die Einbeziehung der Fracking-Technologie zur Erschließung unkonventioneller Lagerstätten in den Kreis der Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Eine verpflichtende UVP heißt aber mitnichten, dass damit Fracking ausgeschlossen würde. Das Ergebnis einer UVP ist - wie bei anderen UVP-pflichtigen Vorhaben auch – lediglich ein Abwägungsbelang für die Vorhabenentscheidung. Selbst ein negatives Prüfergebnis hin-

sichtlich der Umweltverträglichkeit heißt keineswegs, dass damit zwangsläufig eine Genehmigung versagt werden würde. Vielmehr ist die UVP im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens lediglich zu berücksichtigen.

2.

Die UVP kann immer nur so gut sein kann, wie die Zulassungsvoraussetzungen es vorsehen. Das heißt die Zulassungsvoraussetzungen müssen letztlich so streng sein, wie der Schutz von Mensch und Umwelt es verlangen. Daher sollte der Vorhabenbegriff in **§ 1 Nr. 2** UVP-V Bergbau, der bisher lediglich die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken umfasst, auf das Fracken zu wissenschaftlichen Zwecken ausgeweitet werden, da dabei die gleichen Technologien zum Einsatz kommen und vergleichbare Umweltauswirkungen wie bei der kommerziellen Anwendung zu erwarten sind.[1]
Ein weiteres Regelungsdefizit besteht hinsichtlich der Verpressung des zurückgeförderten, mit Additiven vermischten Lagerstättenwassers (sog. Flowback), für die bisher keine Prüfpflicht der Umweltverträglichkeit besteht, aber aufgrund des Gefährdungspotenzials der wasser- und gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffe der verpflichtenden UVP unterworfen werden sollte.[2]

3.

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVP-V Bergbau stuft die Angaben zur Zusammensetzung und Behandlung der eingesetzten Fluide und des Lagerstättenwassers für Fracking-Vorhaben als entscheidungserheblich für die UVP ein, so dass diese im Verfahren offen zu legen sind. Hier sollten die Zusammensetzung und Behandlung dahingehend spezifiziert werden, dass mit den Antragsunterlagen alle eingesetzten Stoffe und Mengen sowie die Zusammensetzung der Fracking-Fluide für jeden einzelnen Frack offenzulegen sind.[3]

[1] Siehe auch [GGSC] Infobrief vom 6.3.2013 zu den Ministerentwürfen zum Fracking, Punkt 1.
[2] Ebenso [GGSC], a.a.O.
[3] Dies empfiehlt auch der *Bundesverband der Deutschen Ernährungsindustrie*, Stellungnahme vom 03.12.2012. Ebenso Meiners/Denneborg/Müller et. al. „Gutachten zu den Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“, im Auftrag des UBA, 08/2012, Ziffer 6.17.

4.

Die UVP-Richtlinie der EU (RL 2011/92/EU) verlangt für Tiefbohrungen seit langem eine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls. Mit der Änderung der UVP-V Bergbau setzt der Gesetzgeber die Vorgaben aus der UVP-Richtlinie[4] in nationales Recht um. Die Richtlinie 2011/92/EU stellt lediglich eine konsolidierte Fassung bisheriger Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung dar, ohne inhaltliche Änderungen. Die Vorgaben finden folglich ohne Umsetzungsfrist unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Richtlinie Anwendung. Fracking-Vorhaben, die nach dem 17. Februar 2012 begonnen wurden, unterfallen damit der UVP-Pflicht. Dem widerspricht die Regelung in **§ 4 Abs. 5** UVP-V Bergbau, mit der bereits begonnene Verfahren von der UVP-Pflicht ausgenommen werden sollen. Durch § 4 Abs. 5 UVP-V Bergbau könnte möglicherweise sogar das Fracken in sämtlichen bereits bestehenden Bohrungen ohne UVP zulässig werden.[5] Hier hat der Gesetzgeber für Klarheit zu sorgen und die Übergangsregelung auf die Verfahren zu beschränken, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Richtlinie 2011/92/EU begonnen wurden.

5.

Im Übrigen fordern wir für die bergrechtliche Planfeststellung von Fracking-Vorhaben, der zuständigen Planfeststellungsbehörde einen planerischen Gestaltungsspielraum einzuräumen (Abwägung statt gebundener Entscheidung).

Für Rückfragen:

Dr. Cornelia Nicklas, Leiterin Recht der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 / 2400867-0, E-Mail: nicklas@duh.de

Jürgen Quentin, Projektmanager Klimaschutz und Energiewende der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 / 2400867-0, E-Mail: quentin@duh.de

[4] RL 2011/92/EU v.13.12.2011, (ABl. L 26 v. 28.01.2012) ersetzt die Richtlinie 85/337/EWG v. 27.06.1985 mit Wirkung ab dem 17.02.2012.
[5] Darauf weisen auch hin Gaßner/Buchholz, [GGSC] Infobrief a.a.O., Punkt 2.